

## Standardisierte Darstellung des Rangs in der Insolvenz gemäß Artikel 8 i. V. m. Anhang IV DVO (EU) 2021/763

Die BaFin ist gemäß Art. 8 i. V. m. Anhang IV DVO (EU) 2021/763 in ihrer Eigenschaft als nationale Abwicklungsbehörde verpflichtet, die nachfolgende standardisierte Darstellung der Insolvenzrangfolge zu veröffentlichen. Es handelt sich entsprechend dem Zweck einer Standardisierung um eine vereinfachte Darstellung. Dieses Dokument richtet sich ausschließlich an Unternehmen, die verpflichtet sind, im Einklang mit den Regelungen der DVO (EU) 2021/763 Angaben zur Insolvenzrangfolge in einem Insolvenzverfahren nach deutschem Recht zu melden („berichtende Unternehmen“). Die Darstellung der Insolvenzränge bindet die BaFin nicht in ihren Einschätzungen oder sonstigen Entscheidungen und ist nicht als Beratung zu insolvenzrechtlichen Fragestellungen anzusehen. Die Klassifizierung von Eigenmitteln oder Verbindlichkeiten unter eine der angegebenen Rangordnungen obliegt den berichtenden Unternehmen und erfordert insbesondere die Subsumtion der jeweiligen schuldrechtlichen Vereinbarungen unter die insolvenzrechtlichen Bestimmungen. Die BaFin behält sich Änderungen dieses Dokuments vor.

### Nationaler Insolvenzrang - Mitgliedstaat: Deutschland

Rang <sup>1</sup>	Bezeichnung	Beschreibung	Rechtsgrundlage	Anmerkungen
1	Instrumente des harten Kernkapitals	Instrumente des harten Kernkapitals i. S. v. Art. 28, 29 CRR	§ 199 InsO, § 46f Abs. 7a Satz 5 Nr. 3 KWG	
2	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals i. S. v. Art. 52 CRR	§ 46f Abs. 7a Satz 5 Nr. 2 KWG	
3	Instrumente des Ergänzungskapitals	Instrumente des Ergänzungskapitals i. S. v. Art. 63 CRR	§ 46f Abs. 7a Satz 5 Nr. 1 KWG	
4	Forderungen, die aufgrund einer vertraglichen Nachrangigkeitsklausel ohne Angabe des ent-	Forderungen, die aufgrund einer vertraglichen Nachrangigkeitsklausel i. S. v. § 39 Abs. 2 InsO ohne Angabe des entsprechenden Rangs nach-	§ 39 Abs. 2 InsO	

<sup>1</sup> Die Rangfolge beginnt mit den rangniedrigsten Instrumenten und Positionen.

<b>Rang<sup>1</sup></b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anmerkungen</b>
	sprechenden Rangs nachrangig sind (ausgenommen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals)	rangig sind (ausgenommen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals).		
5	Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens	Forderungen i. S. v. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen entsprechen, sowie die Zinsen dieser Forderungen gemäß § 39 Abs. 3 InsO.	§ 39 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 InsO	Neben den in § 39 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5 InsO genannten Ausnahmetatbeständen nimmt § 2 Abs. 1 Nr. 2 SanInsKG bestimmte Gesellschafterdarlehen vom Anwendungsbereich des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO aus, die in einem im SanInsKG näher bestimmten Zeitraum gewährt wurden.
6	Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung	Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners i. S. v. § 39 Abs. 1 Nr. 4 InsO	§ 39 Abs. 1 Nr. 4 InsO	
7	Verpflichtungen zu Geldzahlungen im Zusammenhang mit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten	Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten, i. S. v. § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO.	§ 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO	
8	Kosten, die Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Insolvenzverfahren erwachsen	Kosten gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 InsO, die Insolvenzgläubigern i. S. v. § 38 InsO durch ihre Teilnahme am Insolvenzverfahren erwachsen.	§ 39 Abs. 1 Nr. 2 InsO	
9	Laufende Zinsen und Säumniszuschläge seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens	Die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen und Säumniszuschläge i. S. v. § 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO auf Forderungen der Insolvenzgläubiger i. S. v. § 38 InsO.	§ 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO	

<b>Rang<sup>1</sup></b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anmerkungen</b>
10	Forderungen, die aufgrund einer vertraglichen Nachrangigkeitsklausel mit Angabe der entsprechenden Rangfolge nachrangig sind	Forderungen, die aufgrund einer vertraglichen Nachrangigkeitsklausel mit Angabe des entsprechenden Rangs nachrangig sind (keine Anwendung der Zweifelsregelung) i. S. v. § 39 Abs. 2 InsO, werden in der Insolvenz mit dem jeweils vertraglich vereinbarten Rang berücksichtigt, soweit dem keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Diese Forderungen sind dementsprechend mit dem jeweils vertraglich vereinbarten Rang zu melden, der nicht mit Rang 10 übereinstimmen muss.	§ 39 Abs. 2 InsO	
11	Nicht bevorrechtigte Forderungen aus nicht nachrangigen, unbesicherten, nicht strukturierten Schuldtiteln, die  (i) vor dem 21. Juli 2018 begeben worden sind und weder Einlagen im Sinne der Ränge 13 und 14 noch Geldmarktinstrumente darstellen,  (ii) seit dem 21. Juli 2018 begeben worden sind, eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr besitzen, keine Einlagen im Sinne der Ränge 13 und 14 darstellen und in ihren vertraglichen Bedingungen und, im Fall einer Prospektpflicht, im Prospekt ausdrücklich auf den niedrigeren Rang hinweisen.	Schuldtitel diesen Ranges sind auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen und Order-schuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind, sowie Schuld-scheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, soweit sie die nebenstehenden Voraussetzungen unter (i) bzw. (ii) erfüllen und nicht unter § 46f Abs. 6 S. 3 KWG oder § 46f Abs. 7 KWG fallen.	§ 38 InsO i. V. m. § 46f Abs. 5 und Abs. 6 KWG sowie die Übergangsregelung in § 46f Abs. 9 KWG	Vgl. BaFin Merkblatt zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten vom Mai 2019 (Geschäftszeichen: AG 3-FR 1903-2019/0001), abrufbar unter: <a href="https://www.bafin.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Merkblatt/A/dl_Merkblatt_46f_KWG_nach_Konsultation_f_0205.html">https://www.bafin.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Merkblatt/A/dl_Merkblatt_46f_KWG_nach_Konsultation_f_0205.html</a>

<b>Rang<sup>1</sup></b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anmerkungen</b>
12	Sonstige Forderungen der Insolvenzgläubiger	Sonstige Forderungen der Insolvenzgläubiger einschließlich solcher Forderungen, die unter § 46f Abs. 6 Satz 3 und § 46f Abs. 7 KWG fallen.	§ 38 InsO i. V. m. § 46f Abs. 5, Abs. 6 Satz 3 und § 46f Abs. 7 KWG	
13	Nicht gedeckte, aber bevorrechtigte Einlagen	Einlagen i. S. v. § 46f Abs. 4 Nr. 2 KWG	§ 46f Abs. 4 Nr. 2 KWG	
14	Gedeckte und bevorrechtigte Einlagen	Gedeckte Einlagen i. S. v. § 2 Abs. 3 Nr. 23 SAG sowie Ansprüche, die auf Grund der Erfüllung eines Entschädigungsanspruchs nach § 16 EinSiG auf das Einlagensicherungssystem übergegangen sind.	§ 46f Abs. 4 Nr. 1 KWG	
15	Kosten des Verfahrens und Masseverbindlichkeiten	Insbesondere Gerichtskosten, Vergütungen und Masseverbindlichkeiten i. S. v. § 53 bis 55 InsO.	§§ 53 bis 55 InsO	
16	Forderungen, bei denen ein Absonderungsrecht in Insolvenzverfahren besteht	Forderungen, bei denen abgesonderte Befriedigungsrechte an unbeweglichen Gegenständen, Pfandrechten oder sonstige Absonderungsrechte i. S. v. §§ 49 bis 51 InsO bestehen, die insbesondere aus gewährten Sicherheiten resultieren können.	§§ 49 bis 51 InsO	
17	Aussonderungsrechte	Aussonderungsrechte beziehen sich auf Gegenstände, die nicht zur Insolvenzmasse gehören.	§§ 47 bis 48 InsO	Aussonderungsrechte sind grundsätzlich außerhalb des Insolvenzverfahrens geltend zu machen.